

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Freiburg, 28. Januar

1929

Inhalt: Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preussischen Diözesen. — Päpstliche Auszeichnungen. — Exerzitien — Aufbewahrung von Plänen und Vermessungswerken. — Verzicht. — Pründeauschreiben. — Sterbfälle.

Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preussischen Diözesen.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

An Stelle der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden vom 1. November 1924 — Anzeigebblatt 1925 S. 99 — tritt vom 1. Februar ds. Jz. ab die nachstehende Wahlordnung. Die bisherige Beschränkung bezüglich der Wählbarkeit der Frauen kommt in Wegfall.

Wahlordnung

für die katholischen Kirchengemeinden der preussischen Diözesen vom 20. Dezember 1928.

Artikel 1.

1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher an, stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an und legt dieselbe spätestens 1 Monat vor dem Wahltag in einem jedermann zugänglich gemachten Lokale eine Woche lang öffentlich aus.

2. Die Liste muß die Wähler übersichtlich nach einer bestimmten Ordnung, nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnung, unter fortlaufender Nummer enthalten.

Sind Wähler gleichen Zu- u. Vornamens vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

3. Die dem Seelsorgerkreis angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt.

4. Zeit und Ort der Auslegung sind in, an oder vor der Kirche durch Aushang bekannt zu machen mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Der Aushang muß geschehen während der Dauer von 5 Tagen, von denen einer ein Sonn- oder Feiertag sein muß.

Sind die Mitglieder einer Filiale berechtigt zur Kirchenvorstandswahl der Muttergemeinde, muß der Aushang auch dort in gleicher Weise erfolgen.

Auf den Aushang ist von der Kanzel wenigstens beim Hauptgottesdienst hinzuweisen.

5. Zur Erhebung des Einspruches ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Artikel 2.

1. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche und berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden und der in der Liste Gestrichenen. Die Begründung ist anzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

Artikel 3.

1. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit der Wahl und den Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzmitglieder enthalten.

2. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor der Wahl in der in Artikel 1 Ziffer 4 vorgeschriebenen Form zu geschehen.

Artikel 4.

1. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und 4 oder 6 Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

2. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Ueber die Wahlhandlung muß eine Niederschrift aufgenommen werden, die den wesentlichen Hergang bekundet.

Artikel 5.

1. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er die Leitung einem Beisitzer übertragen.

2. Es müssen stets wenigstens 3 Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

3. Der Vorsitzende hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden daraus verweisen, der die Wahlhandlung stört.

Artikel 6.

1. Wählen kann nur, wer in der Wählerliste steht.

2. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte weiße Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

3. Der Stimmzettel kann geschrieben oder gedruckt sein. Er darf nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. Die Ersatzmitglieder müssen als solche bezeichnet sein.

4. Wenn nicht mehr als 10 Kirchenvorsteher zu wählen sind, sind 2 Ersatzmitglieder, wenn mehr als 10 Kirchenvorsteher zu wählen sind, 3 Ersatzmitglieder zu wählen.

5. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

6. Der Wähler nennt zuerst Namen und Wohnung. Nachdem sein Name in der Liste gefunden ist, übergibt er den verdeckten Stimmzettel dem Vorsitzenden, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. Gleichzeitig wird der Name in der Liste mit einem Abstimmungsvermerk versehen. Offene und kenntlich gemachte Stimmzettel hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

Artikel 7.

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 8.

1. Nach Schluß der Abstimmung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Zahl mit der der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dieses in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

2. Nach Öffnung der Stimmzettel werden die etwa ungültigen ausgeschieden.

3. Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln, die beanstandet werden, beschließt der Wahlvorstand.

4. Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
- b) die keinen oder keinen leserlichen Namen enthalten oder keinen Genannten ausreichend bezeichnen,
- c) die keinen Namen von wählbaren Gemeindegliedern oder nur Namen von Kirchenvorstehern, die noch im Amte verbleiben, enthalten,
- d) die bei allen Genannten einen Vorbehalt machen,
- e) die mehr Namen von Kirchenvorstehern bzw. Ersatzmitgliedern enthalten, als zu wählen sind,

t) auf denen die Ersatzmitglieder nicht als solche bezeichnet sind, wenn die Zahl der Kirchenvorsteher überschritten ist,

g) die nicht weiß sind,

h) die zu mehreren ineinandergefaltet sind.

5. Wenn die zu Absatz 4 Buchstaben b und d bezeichneten Mängel sich nur auf einzelne Genannte beziehen, ist die Stimme nur insoweit ungültig.

6. Die Stimmzettel, über die Beschluß gefaßt worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 9.

1. Die nicht für ungültig erklärten Stimmzettel werden laut vorgelesen und die Namen von einem Wahlvorsteher in 2 Listen, einer für die Kirchenvorsteher und einer für die Ersatzmitglieder, vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt 2 Gegenlisten.

2. Der Wahlvorstand kann beschließen, daß gedruckte Stimmzettel, die in keiner Weise handschriftlich geändert sind, nur mit einem unterscheidenden Stichnamen laut vorgelesen und von den Listenführern entsprechend vermerkt werden.

3. Darauf wird festgestellt, wieviel gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

4. Gewählt ist, wer mehr Stimmen hat, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt. Haben mehr, als zu wählen sind, eine solche Mehrheit, so entscheidet die Stimmenzahl. Der Wahlvorstand stellt fest, auf wen dieses zutrifft. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder wird ebenfalls bei Stimmengleichheit durch das Los entschieden. Sie stehen den früher gewählten Ersatzmitgliedern im Range nach.

6. Das nunmehr festgestellte Ergebnis wird im Wahlraum bekannt gegeben.

7. Wenn die Ermittlung nicht mehr am Tage der Wahl vorgenommen werden kann, so muß es am nächsten geschehen. Der Vorsitzende hat für Versiegelung und Aufbewahrung aller Wahlakten bis dahin zu sorgen.

Artikel 10.

1. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

2. Die Niederschrift ist mit allen Wahlakten vom Vorsitzenden in Verwahr zu nehmen.

Artikel 11.

1. Der bisherige Kirchenvorstand macht das Wahlergebnis unverzüglich in der in Artikel 1 Ziffer 4 vorgeschriebenen Form bekannt.

2. Eine etwa nötige Stichwahl, die innerhalb drei Wochen nach der Hauptwahl stattfinden soll, wird durch denselben Ausschuss angeordnet.

3. Eine Stichwahl findet nur für fehlende Kirchenvorsteher, nicht für fehlende Ersatzmitglieder statt.

4. Zur Stichwahl stellt der bisherige Kirchenvorstand doppelt soviel Anwärter und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen auf, als noch Kirchenvorsteher fehlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Namen sind im Ausschuss anzugeben. Nur diese können gewählt werden.

5. Die Artikel 3 bis 10 und Artikel 11 Ziffer 1 gelten sinngemäß.

Artikel 12.

Sind auch nach stattgefundenener Stichwahl noch nicht genügend Kirchenvorsteher gewählt, treten Ersatzmitglieder in entsprechender Zahl ein.

Artikel 13.

1. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgtem Ausschuss bei dem bisherigen Kirchenvorstand zu erheben. Hat eine Stichwahl stattgefunden, kann der Einspruch sich auch wieder auf die Hauptwahl beziehen, falls gegen die Gültigkeit derselben die gleichen Gründe angeführt werden.

2. Der Einspruch kann nicht auf die Unrichtigkeit der Wählerliste gestützt werden, ferner nicht auf die verschiedene Form der Wahlzettel und auf das Fehlen einer Wahlzelle oder von Wahlumschlägen.

3. Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Wird auf Grund dieser festgestellt, daß infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

4. Der Beschluß ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, zuzustellen.

Artikel 14.

1. Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes steht den in Artikel 13 Ziffer 4 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.

2. Die bischöfliche Behörde kann von Amtswegen eine Wahl wegen grober Verstöße für ungültig erklären oder eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.

3. Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen. Die alte Liste bleibt bestehen; nur muß gestrichen werden, wer inzwischen das

Wahlrecht verloren hat. Aus besonderen Gründen kann die bischöfliche Behörde die Aufstellung einer neuen Liste anordnen.

Artikel 15.

Die Namen der Gewählten sind der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

Artikel 16.

1. Als einheitlicher Grenztermin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 1. Oktober 1928, 1931, 1934 und so fort einzubehalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.

2. In jedem Wahljahre soll die Wählerliste möglichst gegen den 1. August öffentlich ausgelegt werden.

3. Die infolge einer allgemeinen Wahl neu eintretenden Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

4. Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge beizufügen. Nach jeder Neuwahl ist das Verzeichnis zu ergänzen.

Artikel 17.

1. Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der Geistliche, der nach Bildung des Kirchenvorstandes dessen Vorsitzender sein wird, auch der Vorsitzende des Wahlvorstandes, jedoch kann die bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

2. Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernennt die bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.

3. In beiden Fällen hat der Wahlvorstand die Aufgabe des Kirchenvorstandes.

4. Die im Artikel 16 Nr. 1 festgelegten Grenztermine haben für beide Fälle Geltung, sofern die Kirchenvorsteher noch vor dem 1. April eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt sind, andernfalls wird ein Termin überschlagen.

Artikel 18.

Diese Wahlordnung tritt am 1. Februar 1929 in Kraft. Zum gleichen Tage wird die Wahlordnung vom 1. November 1924 außer Kraft gesetzt.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1929.

† Carl
Erzbischof.

(Ord. 25. 1. 1929 Nr. 1070.)

Päpstliche Auszeichnungen.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben durch Breve vom 18. Januar 1929 die Herren

Generalvikar Msgr. Dr. theol. et iur. utr. Josef Sester,

Domkapitular Dr. theol. Fridolin Weiß, und

Stadtbekanntmach. Rat Msgr. Dr. theol. August Heinrich Stumpf in Karlsruhe

zu Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 1. 1929 Nr. 682.)

Exerzitien.

In der Erzabtei St. Martin in Beuron (Hohenzollern) finden im ersten Halbjahr 1929 nachstehende Exerzitienkurse statt:

Für Jungmänner (nicht unter 18 Jahren) vom 16. bis 20. März.

Für Mittelschüler (nur Oberklassen) vom 2. bis 6. April.

Für Mesner vom 15. bis 19. April.

Für Männer vom 8. bis 12. Mai.

Anmeldungen, denen das Rückporto beigelegt werden sollte, sind bis spätestens 8 Tage vor dem Termin an die Exerzitienleitung der Erzabtei Beuron (Hohenzollern) zu richten.

Freiburg i. Br., den 18. Januar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 31. 12. 1928 Nr. 19018.)

Aufbewahrung von Plänen und Vermessungswerken.

Von der Forstverwaltung wird beanstandet, daß die im Besitze der Kathol. Stiftungsräte bzw. der Inhaber von Pfründen befindlichen Waldvermessungswerke (Pläne und schriftliche Bestandteile, Berechnungsbände usw.) nicht immer sorgsam aufbewahrt werden und vielfach beschädigt oder in Verstoß geraten sind. Bei der Bedeutung dieser Werke für die Waldwirtschaft ist auf sorgfältige Verwahrung und auf Erhaltung derselben ganz besonders Bedacht zu nehmen.

Dies gilt in gleicher Weise auch für andere Pläne und sonstige Urkunden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1928.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Ludwig Anton Walter auf die Pfarrei Bermatingen (Def. Linzgau) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. April 1929 angenommen.

Pfründeauschreiben.

Au a. Rh., Dekanat Ettlingen.
Bermatingen, Dekanat Linzgau.
Deggenhausen, Dekanat Linzgau.
Hoppetenzell, Dekanat Stockach.
Lißelstetten, Dekanat Konstanz.
Löfzingen, Dekanat Neustadt.
Nenzingen, Dekanat Stockach.
Rheinsheim, Dekanat Philippsburg.
Sasbach, Dekanat Achern.
Schuttern, Dekanat Lahr.
Simbuch, Dekanat Bühl.
Wagshurst, Dekanat Achern.
Weilheim, Dekanat Waldshut.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Honstetten, Dekanat Engen.
Kappel i. Schw., Dekanat Neustadt.
Simpach, Dekanat Linzgau.

Patron: Der Fürst zu Fürstenberg. Die Eingaben sind an die Fürstlich Fürstenbergische Kammer in Donaueschingen zu senden. 14 Tage Bewerbungsfrist.

Schlierstadt, Dekanat Buchen.

Patron: Der Fürst zu Leiningen. Gesuche sind an die Fürstlich Leiningensche Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) zu richten. 14 Tage Bewerbungsfrist.

Beuren a. d. Aach, Dekanat Engen.

Patron: Graf Douglas. Die Bewerbungsgesuche sind binnen 14 Tage an Herrn Grafen Douglas auf Schloß Langenstein, Post Eigeltingen, zu senden.

Sterbefälle.

12. Jan.: Otto Böhler, resign. Pfarrer von Müllen, † in Waldkirch i. Br.
16. „ Andreas Schürer, Pfarrer in Au a. Rh.
18. „ Wilhelm Lehmann, Pfarrer in Schuttern, † im Loretto-Krankenhaus in Freiburg i. Br.

R. I. P.

